

Bundesrat

Drucksache 363/1/92

29.06.92

A - Fz - G - In - R

19 Seiten

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung veterinärrechtlicher,
lebensmittelrechtlicher und tierzuchtrechtlicher Vorschriften

Punkt der 645. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1992

A

Der **federführende Agrarausschuß (A)**,
der **Finanzausschuß (Fz)**,
der **Gesundheitsausschuß (G)** und
der **Rechtsausschuß (R)**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- A 1. Zu Artikel 1 Nr. 8
(§ 7 Abs. 1a - neu - TierSG)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a ist in § 7 Absatz 1a die
Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. Ausnahmen von § 6 Abs. 1 Satz 1 zu regeln,

- a) soweit es zur Durchführung von Rechtsakten der
Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, oder

Ausgeliefert am 30. JUNI 1992

(noch Ziff. 1)

- b) für das innergemeinschaftliche Verbringen, soweit es zur Entsorgung in benachbarten Bereichen erforderlich ist und durch besondere Maßregeln sichergestellt wird, daß Tierseuchen nicht verschleppt werden,".

Begründung:

Eine gegenseitige Entsorgung in grenznahen Bereichen von Mitgliedstaaten im Rahmen des EG-Binnenmarktes ohne Handelsgrenzen sollte möglich sein, so wie es die Richtlinie 90/667/EWG in Artikel 4 bereits zuläßt.

A 2. Zu Artikel 1 nach Nr. 15 (§ 24 TierSG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 15 folgende Nummer 15a einzufügen:

'15a. In § 24 wird Absatz 2 durch folgende Absätze ersetzt:

"(2) Tötung von Tieren, die für die Seuche empfänglich sind, wenn dies zur Beseitigung von Infektionsherden sowie für die Aufhebung von Sperren, die wegen des Auftretens von Tierseuchen verhängt worden sind, erforderlich ist.

(noch Ziff. 2)

(3) Für die Tötung von Tieren wildlebender Tierarten nach Absatz 2 gilt folgendes: Die Tötung ist nur zulässig, wenn andere geeignete Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung der Seuche nicht zur Verfügung stehen. Die durch eine solche Anordnung betroffene Tierart darf durch die Maßnahme nicht der Gefahr der Ausrottung ausgesetzt sein. Die Anordnung kann auf bestimmte Gebiete beschränkt werden. Dem Jagdausübungsberechtigten, dem Grundstückseigentümer und dem Grundstücksbesitzer kann die Verpflichtung auferlegt werden, Angaben über Standorte der Tiere und die Lage von Bauen, Gehecken und Gelegen zu machen, die erforderliche Hilfe zu leisten sowie die nach Absatz 2 angeordneten Maßnahmen zu dulden oder, soweit die Maßnahme dem Verpflichteten zuzumuten ist, durchzuführen. Gemeinden und Gemeindeverbänden kann die Durchführung der angeordneten Maßnahmen auferlegt werden."

Begründung:

Beim Auftreten bestimmter Tierseuchen - wie zum Beispiel der MKS, der ESP oder der klassischen Geflügelpest - werden um den jeweiligen Seuchenherd große Sperrzonen eingerichtet. Im Interesse einer möglichst frühzeitigen Beseitigung solcher potentieller Gefahrenherde (Infektionsherde) kann es unter bestimmten seuchenhygienischen Voraussetzungen erforderlich werden, auch für empfängliche Tiere die Tötung amtlich anzuordnen.

- R 3. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 83 Abs. 1 Satz 2 TierSG),
Artikel 2 Nr. 7 (§ 16 g Abs. 1 Satz 2 Tierschutzgesetz),
Artikel 3 Nr. 11 (§ 22 h Abs. 1 Satz 2 FlHG),
Artikel 5 Nr. 12 (§ 32 d Abs. 1 Satz 2 GFHG),
Artikel 6 Nr. 8 (§ 43 b Abs. 1 Satz 2 Lebensmittel-
und Bedarfsgegenständegesetz),
Artikel 7 Nr. 4 (§ 19 c Abs. 1 Satz 2 Tierzuchtgesetz)

In Artikel 1 Nr. 27 in § 83 Abs. 1 Satz 2 ;
in Artikel 2 Nr. 7 in § 16 g Abs. 1 Satz 2 ;
in Artikel 3 Nr. 11 in § 22 h Abs. 1 Satz 2 ,
in Artikel 5 Nr. 12 in § 32 d Abs. 1 Satz 2 ,
in Artikel 6 Nr. 8 in § 43 b Abs. 1 Satz 2 und
in Artikel 7 Nr. 4 in § 19 c Abs. 1 Satz 2
sind jeweils nach den Worten "binnen eines Monats" die
Worte " nach Bekanntgabe der Maßnahme" einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung dient der Präzisierung des
Fristbeginns und gewährleistet den Gleich-
lauf mit der Rechtsbehelfsfrist.

A 4. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 2a Tierschutzgesetz)

Die in Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs enthaltene Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung zum Schutz von Tieren beim Transport reicht nicht aus, um einen wirksamen vorbeugenden Tierschutz bei Tiertransporten mit Herkunft aus Drittländern zu gewährleisten. Hierfür ist mindestens ein tierschutzrechtlicher Genehmigungsvorbehalt erforderlich.

Der Bundesrat stimmt dem Gesetzentwurf gleichwohl zu, weil wegen des bevorstehenden gemeinsamen Binnenmarktes die zeitgerechte Umsetzung der EG-Veterinärkontrollrichtlinien unerlässlich ist.

Der Bundesrat wird sich bei der von ihm z. Z. auf der Grundlage der baden-württembergischen Initiative angestrebten Novellierung des Tierschutzgesetzes (Drucksache 93/92) für die Aufnahme eines tierschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalts für Tiertransporte aus Drittländern in das Tierschutzgesetz einsetzen.

A 5. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 16 Abs. 3 Tierschutzgesetz)

In Artikel 2 Nr. 5 sind in Buchstabe b nach den Worten "anderer Mitgliedstaaten" die Worte "der Europäischen Gemeinschaft (Mitgliedstaaten)" einzufügen.

Begründung:

Der Begriff "Mitgliedstaat" wird definiert.

G 6. Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa,
Artikel 4 Nr. 1, 2 und 6
(§ 4 Abs. 1 Nr. 3a, 3b; § 13 und § 28a Nr. 2 FlHG)

a) In Artikel 3 Nr. 3 ist die Nummer 3a wie folgt zu fassen:

"3a. Notschlachtung:

Schlachten eines in § 1 genannten Tieres, das infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß."

b) In Artikel 4 Nr. 1 ist in der Nummer 3b nach dem Wort "Anlaß" das Wort "(Krankschlachtung)" einzufügen.

(noch Ziff. 6)

- 7 -

c) Artikel 4 Nr. 3 ist wie folgt zu ändern:

- § 13 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

" Tiere, die

1. aus besonderem Anlaß geschlachtet werden sollen
oder

2. Krankheitserreger ausscheiden,

dürfen nur in besonderen Schlachtbetrieben (Isolierschlachtbetrieben) geschlachtet werden."

- § 13 Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen.

- In § 13 Abs. 2 sind die Worte "aus Krank- und Not-
schlachtungen" durch die Worte "aus Krankschlachtungen"
zu ersetzen.

- In § 13 Abs. 4 Nr. 4 sind die Worte "aus Krank- und
Notschlachtungen" durch die Worte "aus Krankschlach-
tungen" zu ersetzen.

d) In Artikel 4 Nr. 6 sind in § 28a Nr. 2 die Worte ", auch
in Verbindung mit Satz 2," sowie die Worte "kranke oder
krankheitsverdächtige Tiere oder" zu streichen.

Begründung

zu a:

Der Änderungsvorschlag dient der eindeutigen begrifflichen Trennung von "Notschlachtung" und "Krankschlachtung". Die im Gesetzentwurf enthaltene Definition für Notschlachtungen schließt auch Tiere ein, die wegen einer Krankheit sofort getötet werden müssen.

zu b:

Die erläuternde Einfügung dient der begrifflichen Klarstellung.

Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

G 7. Zu Artikel 3 Nr. 11

(§ 22 b Abs. 1 Satz 1 und 3 FlHG)

- a) In Artikel 3 Nr. 11 ist in § 22b Abs. 1 Satz 1 nach den Worten "Die amtlichen Tierärzte" das Komma durch das Wort "und" zu ersetzen, und die Worte "sowie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission in Begleitung des amtlichen Tierarztes" sind zu streichen.
- b) In Artikel 3 Nr. 11 ist in § 22b Abs. 1 der Satz 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 gilt auch für die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission in Begleitung des amtlichen Tierarztes. Die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 gilt ferner für Personen, die in der Ausbildung zum Tierarzt oder Fleischkontrolleur oder im tierärztlichen Vorbereitungsdienst stehen."

(noch Ziff. 7)

Begründung:

Entsprechend der vorgesehenen Regelung im LMBG und in Übereinstimmung mit der nach dem Weinrecht den Sachverständigen der Kommission gegebenen Kompetenzen ist es nicht erforderlich, daß die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission das Recht zur Probenahme und das Auskunftsrecht erhalten. Eventuell notwendige Informationen und Probenahmen können durch die zuständigen nationalen Bediensteten erfolgen.

G 8. Zu Artikel 3 Nr. 11 (§ 22b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FlHG)

In Artikel 3 Nr. 11 sind in § 22b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die Worte "zubereitet oder behandelt wird" zu ersetzen durch die Worte "zubereitet, behandelt oder in den Verkehr gebracht wird".

Begründung:

Das Betretungsrecht muß sich auch auf Räume erstrecken, in denen Fleisch in den Verkehr gebracht wird.

R 9. Zu Artikel 3 Nr. 11 (§ 22 b Abs. 2 FlHG),
Artikel 5 Nr. 14 (§ 30 Abs. 2 GF1HG)

In Artikel 3 Nr. 11 in § 22 b Abs. 2 und
in Artikel 5 Nr. 14 in § 30 Abs. 2
ist jeweils das Wort "strafrechtlicher" durch das
Wort "strafgerichtlicher" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch;
vgl. § 73 Abs. 6 TierSG, § 16 Abs. 4
Tierschutzgesetz, § 41 Abs. 4
Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-
gesetz, § 19 Abs. 4 Tierzuchtgesetz.

G 10. Zu Artikel 4 Nr. 1
(§ 4 Abs. 1 Nr. 3b FlHG)

In Artikel 4 Nr. 1 ist in der Nummer 3b der Text nach den Worten "Schlachtung aus besonderem Anlaß:" wie folgt zu fassen:

"Jedes auf Grund schwerer physiologischer und funktioneller Störungen vorgenommene Schlachten."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

G 11. Zu Artikel 4 Nr. 3
(§ 13 Abs. 4 Nr. 5 FlHG)

In Artikel 4 Nr. 3 ist in § 13 Abs. 4 die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

"5. die hygienischen Mindestanforderungen an die Durchführung von Notschlachtungen sowie über die Abgabe von Fleisch aus Notschlachtungen."

Begründung:

Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, für die Abgabe von Fleisch aus Notschlachtungen differenzierte Durchführungsvorschriften erlassen zu können.

A
G 12. Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 13 FlHG)

Der Bundesrat bedauert, daß entgegen früheren Intentionen mit der vorliegenden Änderung des Fleischhygienegesetzes Krankschlachtungen nun doch weiter zugelassen bleiben.

Diesem Verfahren wird unter der Maßgabe zugestimmt, daß der Bundesminister von seinen Ermächtigungen in der Form Gebrauch macht, daß der Schutz des Verbrauchers sowohl vor Gesundheitsschädigung als auch vor Täuschung durch detaillierte Vorschriften kurzfristig sichergestellt wird.

G 13. Zu Artikel 5 Nr. 3 nach Buchst. a und zu Buchst. b
(§ 3 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a GF1HG),
Artikel 5 Nr. 4 vor Buchst. a (§ 4 Abs. 1 GF1HG),
Artikel 5 Nr. 8 (§ 15 Abs. 2 Satz 2 GF1HG),
Artikel 5 Nr. 14 (§ 32 Nr. 1 Buchst. a GF1HG)

a) In Artikel 5 Nr. 3 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

'a1) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Zubereitetes Geflügelfleisch darf zum Genuß für Menschen nur in den innerstaatlichen Verkehr gebracht werden, wenn es aus frischem Geflügelfleisch, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht, und in zugelassenen und überwachten Verarbeitungsbetrieben hergestellt worden ist."

(noch Ziff. 13)

- b) In Artikel 5 Nr. 3 Buchst. b ist in § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a das Zitat "Absatz 1" zu ersetzen durch das Zitat "Absatz 1 und 2".
- c) In Artikel 5 Nr. 4 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe Oa einzufügen:

'Oa. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Betriebe werden auf Antrag des Inhabers von der zuständigen Behörde zugelassen."

- d) In Artikel 5 Nr. 8 ist § 15 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Für die Zulassung, die Aufhebung der Zulassung und das Ruhen der Zulassung des Verarbeitungsbetriebes gilt § 4 entsprechend."

- e) In Artikel 5 Nr. 14 ist in § 32 Nr. 1 Buchst. a das Zitat "§ 3 Abs. 1" zu ersetzen durch das Zitat "§ 3 Abs. 1 und 2".

Begründung
zu a, b und d

Klarstellung, daß auch Verarbeitungsbetriebe innerstaatlich zugelassen sein müssen.

Im übrigen Folgeänderungen.

G 14. Zu Artikel 5 Nr. 6
(§ 6 Abs. 1 Satz 1 GF1HG)

In Artikel 5 Nr. 6 ist § 6 Abs. 1 Satz 1 eingangs wie folgt zu fassen:

"Die zuständige Behörde untersagt die Abgabe oder Beförderung von Schlachtgeflügel aus einem Herkunftsbetrieb zum Schlachtbetrieb, wenn".

Begründung:

Durch § 8 Satz 2 und § 7 Abs. 2 Satz 1 ist die Anmeldung zur Schlachtgeflügeluntersuchung und die amtliche Schlachtgeflügeluntersuchung im Herkunftsbetrieb generell vorgeschrieben. Mit der Erteilung der Schlachterlaubnis wird auch die Abgabe und Beförderung zum Schlachtbetrieb durch den amtlichen Tierarzt genehmigt.

Der Sinngehalt von § 6 Abs. 1 soll verhindern, daß rückstandsbelastetes Schlachtgeflügel aus dem Herkunftsbetrieb in den Schlachtbetrieb verbracht wird. Deshalb muß die Vorschrift in § 6 Abs. 1 auf ein Abgabe- bzw. Beförderungsverbot abstellen.

G 15. Zu Artikel 5 nach Nummer 8
(§ 15 Abs. 5 Buchst. c - neu - GF1HG)

In Artikel 5 ist folgende Nummer 8a einzufügen:

'8a. In § 15 Abs. 5 wird folgender Buchstabe c angefügt:

"c) an die Zubereitung von Geflügelfleisch".

(noch Ziff. 15)

Begründung:

Notwendige Ergänzung zur Umsetzung der Hackfleisch-Richtlinie.

G 16. Zu Artikel 5 Nr. 14
(§ 30 Abs. 1 Satz 1 und 3 GFLHG)

- a) In Artikel 5 Nr. 14 ist in § 30 Abs. 1 Satz 1 nach den Worten "Die amtlichen Tierärzte" das Komma durch das Wort "und" zu ersetzen, und die Worte "sowie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission in Begleitung des amtlichen Tierarztes" sind zu streichen.
- b) In Artikel 5 Nr. 14 ist in § 30 Abs. 1 der Satz 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 gilt auch für die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission in Begleitung des amtlichen Tierarztes. Die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 gilt ferner für Personen, die in der Ausbildung zum Tierarzt oder Geflügelfleischkontrolleur oder im tierärztlichen Vorbereitungsdienst stehen."

Begründung:

Entsprechend der vorgesehenen Regelung im LMBG und in Übereinstimmung mit der nach dem Weinrecht den Sachverständigen der Kommission gegebenen Kompetenzen ist es nicht erforderlich, daß die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission das Recht zur Probenahme und das Auskunftsrecht erhalten. Eventuell notwendige Informationen und Probenahmen können durch die zuständigen nationalen Bediensteten erfolgen.

- G 17. Zu Artikel 5 Nr. 14
(§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GF1HG)

In Artikel 5 Nr. 14 sind in § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die Worte "zubereitet oder behandelt wird" zu ersetzen durch die Worte "zubereitet, behandelt oder in den Verkehr gebracht wird".

Begründung:

Das Betretungsrecht muß sich auch auf Räume erstrecken, in denen Geflügelfleisch in den Verkehr gebracht wird.

- Fz 18. Zu Artikel 6 Nr. 8a - neu -
(§ 46 a - neu Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz)

In Artikel 6 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8a einzufügen:

'8a. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

§ 46 a
Gebühren

- (1) Für Amtshandlungen, die sich nach diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften aus der Umsetzung der Veterinärkontroll-Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG und 90/675/EWG ergeben, werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Die nach Absatz 1 kostenpflichtigen Tatbestände werden durch Landesrecht bestimmt. Sind von den Organen der Europäischen Gemeinschaft entsprechende Rechtsakte erlassen worden, sind die Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsakte zu bemessen. Für Amtshandlungen, die auf besonderen Antrag außerhalb der normalen Öffnungszeiten vorgenommen werden, kann eine Vergütung verlangt werden."

Begründung:

In Artikel 3 (Änderung des Fleischhygienegesetzes) und Artikel 5 (Änderung des Geflügelfleischhygienegesetzes) sind Gebührenregelungen getroffen worden. Die zusätzlichen Amtshandlungen, die nach Umsetzung der angeführten Veterinärkontroll-Richtlinien im Lebensmittelbereich erforderlich sind, entsprechen denjenigen, die auch bei der Durchführung des Fleischhygienegesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes vorzunehmen sind. Dies trifft insbesondere für das Zulassungs- und Registrierverfahren von Betrieben, die Ausstellung von Genußtauglichkeitsbescheinigungen und ähnlichen Urkunden sowie die Prüfungen und Warenuntersuchungen bei der Einfuhr zu. Diese Amtshandlungen gehen über die bisher übliche "vorsorgende" Lebensmittelüberwachung hinaus. Sie sind aus Gründen der Gleichbehandlung den gleichen Bedingungen zu unterwerfen, die für entsprechende Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz durchzuführen sind.

Aus den genannten Gründen ist auch im Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz eine Gebührenregelung vorzusehen.

G

19. Zu Artikel 6 Nr. 10(§ 47a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz)

In Artikel 6 Nr. 10 ist § 47a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. den Verboten der §§ 8, 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, §§ 24 oder 30 nicht entsprechen oder".

Begründung:

Es ist erforderlich, auch § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 in das absolute Verbringungsverbot einzubeziehen.

G 20. Zu Artikel 6 Nr. 10

(§ 47a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz)

Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine klare Ermächtigungsnorm für den Erlaß von Allgemeinverfügungen und für die diesen Allgemeinverfügungen zugrunde liegenden materiellen Voraussetzungen vorlegt.

G 21. Zu Artikel 6 Nr. 10

(§ 47a Abs. 2 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz)

In Artikel 6 Nr. 10 ist in § 47a Abs. 2 vor den Worten "kenntlich zu machen" das Wort "angemessen" einzufügen.

Begründung:

Nicht jede Kennzeichnung ist ausreichend, um bei Abweichungen eines Lebensmittels von rechtlichen Vorschriften den Verbraucher ausreichend zu informieren; die Kennzeichnung muß vielmehr angemessen sein. Diese Forderung deckt sich mit der Rechtssprechung des EuGH, der ausdrücklich festgestellt hat, daß eine angemessene Kenntlichmachung der Abweichungen gefordert werden kann, wenn dies zum Schutz des Verbrauchers notwendig ist.

363/1/92

A 22. Zum Gesetzentwurf insgesamt
G

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, nähere Einzelheiten zur Umsetzung der fünf EG-Veterinärkontrollrichtlinien nach Möglichkeit in fachübergreifenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorzunehmen. Er bittet die Bundesregierung weiterhin, ihm diese Vorschriften im Blick auf den Termin der Umsetzung auch im Verwaltungsvollzug der Länder schnellstmöglich zuzuleiten.

Fz 23. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Die Mehrkosten der Länder für den Auf- und Ausbau von Drittlandgrenzveterinärkontrollstellen sind ganz oder zu einem wesentlichen Teil von der EG zu tragen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, entsprechende Verhandlungen mit der EG zu führen.

Hilfsweise wird der Bund aufgefordert, sich in den Ländern, in denen Drittland-Grenzkontrollstellen auf- oder auszubauen sind, an den hierdurch entstehenden Kosten mit 90 vH zu beteiligen.

Begründung:

Durch die Verlagerung der Kontrollen in das Binnenland werden den Ländern erhebliche Mehrkosten entstehen, da in wesentlich stärkerem Maße als bisher Kontrollen bei Erzeugern, Herstellern und Absendern einerseits und bei Empfängern andererseits - aber auch beim Transport- vorgenommen werden müssen.

Darüber hinaus entstehen den Ländern mit EG-Außengrenzen in erheblichem Umfang zusätzliche Belastungen, weil sie besondere Grenzkontrollstellen zur veterinärrechtlichen Untersuchung von in Drittländern produzierter Ware zu unterhalten bzw. auf- oder auszubauen haben. Insbesondere in den neuen Ländern, die über EG-Außengrenzen verfügen, müssen Grenzkontrollstellen, die den veterinärhygienischen Anforderungen entsprechen, noch aufgebaut werden.

B

24. Der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.